Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 15.04.2025 Drucksache 19/5873

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Andreas Hanna-Krahl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 12.02.2025

Umsetzung Konsumcannabisgesetz

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Wann ging der Antrag des Chillout Clubs e. V. (VR 210751), Saturnstr. 61, 85609 Aschheim, auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Anbauvereinigung beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ein? ... 3

1.2 Wann ist der letzte geforderte Nachweis für die Antragstellung beim LGL eingegangen bzw. welche Nachweise fehlen eventuell noch? ... 3

1.3 Ist dieses Fehlen gegebenenfalls ein Grund für eine Ablehnung? ... 3

2.1 Wie viele Mitarbeitende des LGL bearbeiten dieses Verfahren? ... 3

2.2 Welche Prüfungsschritte hat das LGL diesbezüglich bereits unternommen? ... 3

2.3 Wie viel Arbeitszeit haben die Mitarbeitenden des LGL für dieses Verfahren bereits aufgewendet? ... 3

3.1 Welchen Stand hat das Antragsverfahren aktuell? ... 3

3.2 Wie viel Arbeitszeit werden die Mitarbeitenden des LGL voraussichtlich für das Verfahren bis zur Entscheidung aufgewendet haben? ... 4

3.3 Wie lange wird die Entscheidung des LGL in diesem Verfahren voraussichtlich noch dauern? ... 4

4.1 Wie wird die Höhe der Kostenrechnung vom 14.01.2025 in Höhe von 3.500 Euro für die Prüfung des Antrages konkret gerechtfertigt? ... 4

4.2 Wie viel würde zurückgezahlt, wenn der Antrag abgelehnt würde? ... 4

5.1 Wie errechnen sich Kosten für die Erlaubniserteilung als Anbauvereinigung im Sinne des Konsumcannabisgesetzes (KCanG)? ... 4

5.2 Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen die Kostenentscheidungen? ... 4

6.1 Welcher Kostenrahmen ist für diese Amtshandlungen vorgesehen? ... 4

6.2 Wie bemessen sich die Kosten bei Ablehnung einer solchen Erlaubnis? ... 4

7.1 Wie viele Schulungen wurden bisher für die Qualifizierung als Präventionsbeauftragte angeboten (bitte auch der Anzahl der verfügbaren Plätze angeben und die jeweiligen Termine)? 5

7.2 Wie hoch war die bisherige Nachfrage nach diesen Schulungen? 5

7.3 Ist diese Anzahl nach Ansicht der Staatsregierung ausreichend? 6

8.1 Ist eine Ausweitung der Schulungsplätze geplant, wenn ja, ab wann und in welchem Umfang? 6

8.2 Ist es möglich, diese Schulung auch in anderen Bundesländern zu absolvieren? 6

8.3 Wird diese dann im Antragsverfahren im Freistaat anerkannt (falls nein, warum nicht)? 6

Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention mit Sachstand zum 12.02.2025
vom 19.03.2025

1.1 Wann ging der Antrag des Chillout Clubs e. V. (VR 210751), Saturnstr. 61, 85609 Aschheim, auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Anbauvereinigung beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ein?

Der Antrag des Chillout Club e. V. auf Erteilung einer Erlaubnis zum gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis ist beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) am 10.12.2024 eingegangen.

1.2 Wann ist der letzte geforderte Nachweis für die Antragstellung beim LGL eingegangen bzw. welche Nachweise fehlen eventuell noch?

1.3 Ist dieses Fehlen gegebenenfalls ein Grund für eine Ablehnung?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erstsichtung der Unterlagen ist erfolgt. Der Antrag befindet sich derzeit noch in Prüfung. Daher kann hierzu noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

2.1 Wie viele Mitarbeitende des LGL bearbeiten dieses Verfahren?

Je nach Fragestellung bzw. Prüfungsbereich sind unterschiedliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Juristen, Verwaltungskräfte, Kontrolleure etc.) mit der Bearbeitung des Verfahrens befasst. Die Entscheidung über den konkreten Personaleinsatz obliegt der Leitung der Kontrolleinheit.

2.2 Welche Prüfungsschritte hat das LGL diesbezüglich bereits unternommen?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3 wird verwiesen.

2.3 Wie viel Arbeitszeit haben die Mitarbeitenden des LGL für dieses Verfahren bereits aufgewendet?

Über die aufgewendete Arbeitszeit kann derzeit noch keine Auskunft erteilt werden, da eine Trennung zwischen der aufwendigen Klärung verfahrensübergreifender rechtlicher Fragestellungen und den konkret nur dem Erlaubnisantrag einer Anbauvereinigung zuzurechnenden Verwaltungsarbeiten nicht eindeutig möglich ist.

3.1 Welchen Stand hat das Antragsverfahren aktuell?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3 wird verwiesen.

3.2 Wie viel Arbeitszeit werden die Mitarbeitenden des LGL voraussichtlich für das Verfahren bis zur Entscheidung aufgewendet haben?

3.3 Wie lange wird die Entscheidung des LGL in diesem Verfahren voraussichtlich noch dauern?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Umfang der durch das Konsumcannabisgesetz (KCanG) geforderten Erlaubnisvoraussetzungen macht eine umfangreiche und zeitaufwendige Prüfung der Antragsunterlagen erforderlich. Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von der Qualität, z. B. Vollständigkeit, des eingegangenen Antrags ab. Dieser befindet sich aktuell in Prüfung. Konkrete Aussagen zur voraussichtlichen Dauer des Verfahrens bzw. zum noch zu erwartenden Arbeitsaufwand sind daher nicht möglich.

4.1 Wie wird die Höhe der Kostenrechnung vom 14.01.2025 in Höhe von 3.500 Euro für die Prüfung des Antrages konkret gerechtfertigt?

Bislang wurde lediglich ein angemessener Kostenvorschuss gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG) angefordert. Angemessen ist regelmäßig ein Kostenvorschuss in Höhe der geschätzt am Ende des Verfahrens festzusetzenden Verfahrenskosten. Anzumerken ist insoweit, dass die Regelungen in §§ 11 ff KCanG zur Erteilung einer Erlaubnis zum gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis erst seit 01.07.2024 in Kraft sind und bislang noch kein Verfahren mit einem Erlaubnisbescheid abgeschlossen worden ist. Daher liegen noch keine breit belastbaren Erfahrungswerte zu üblicherweise anfallenden Verfahrenskosten vor. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die bislang angeforderten Kostenvorschüsse sich am Ende des Verfahrens als zu niedrig oder zu hoch herausstellen. Dies ist dann ggf. im Rahmen der endgültigen Kostenfestsetzung (regelmäßig zusammen mit der Entscheidung über den Erlaubnisantrag) auszugleichen.

Zur Ermittlung der Verfahrenskosten wird auf die Antwort zu den Fragen 4.2 bis 6.2 verwiesen.

4.2 Wie viel würde zurückgezahlt, wenn der Antrag abgelehnt würde?

5.1 Wie errechnen sich Kosten für die Erlaubniserteilung als Anbauvereinigung im Sinne des Konsumcannabisgesetzes (KCanG)?

5.2 Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen die Kostenentscheidungen?

6.1 Welcher Kostenrahmen ist für diese Amtshandlungen vorgesehen?

6.2 Wie bemessen sich die Kosten bei Ablehnung einer solchen Erlaubnis?

Die Fragen 4.2 bis 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG bemisst sich die Höhe der Gebühren nach dem Kostenverzeichnis (KVz) bzw. – soweit die Amtshandlung nicht im KVz enthalten ist – nach im KVz bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG). Die Höhe der Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 11 ff KCanG ist bislang nicht im KVz enthalten. Auch eine im KVz bewertete vergleichbare Amtshandlung ist nicht ersichtlich. Daher beträgt die Gebühr nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG 5 bis 25.000 Euro.

Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe sind nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG in jedem Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigten. Dabei ist insbesondere die geschätzte Zahl der zukünftigen Mitglieder ein maßgebliches Kriterium, weil bei einer hohen Mitgliederzahl vor dem Hintergrund des Gesundheits- und Jugendschutzes von einer gesteigerten Bedeutung der Angelegenheit auszugehen ist.

Bei Ablehnung des Antrags kann die Gebühr für die beantragte Amtshandlung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KG im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.

Die Festsetzung des Kostenvorschusses für die beantragte Amtshandlung beruht auf Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KG.

Die Kosten für das Erlaubnisverfahren von Anbauvereinigungen sind ebenfalls auf der Homepage des LGL (www.lgl.bayern.de[1]) abrufbar.

7.1 Wie viele Schulungen wurden bisher für die Qualifizierung als Präventionsbeauftragte angeboten (bitte auch der Anzahl der verfügbaren Plätze angeben und die jeweiligen Termine)?

Bisher wurden in Bayern drei Schulungsdurchgänge angeboten. Die Schulung umfasst drei Teile – zwei Onlineveranstaltungen mit bis zu 30 Personen sowie eine Präsenzveranstaltung, an welcher die Präventionsbeauftragten aufgeteilt in zwei Gruppen mit je bis zu 15 Personen teilnehmen.

– September 2024: Onlineveranstaltungen am 03.09. und 04.09., Präsenzveranstaltungen am 09.09. oder 17.09.
– Oktober/November 2024: Onlineveranstaltungen am 21.10. und 22.10., Präsenzveranstaltungen am 04.11. oder 07.11.
– Januar/Februar 2025: Onlineveranstaltungen am 20.01. und 21.01., Präsenzveranstaltung am 06.02.

7.2 Wie hoch war die bisherige Nachfrage nach diesen Schulungen?

Für die Teilnahme am ersten Schulungsdurchlauf gingen über das Onlineanmeldeformular 48 Anmeldungen ein, für den zweiten Schulungsdurchlauf 39 und für den dritten 16.

Insgesamt haben bisher 70 Präventionsbeauftragte die Schulung vollständig absolviert.

1 https://www.lgl.bayern.de/produkte/ueberwachung/antrag_anbauvereinigungen.htm#kosten

7.3 Ist diese Anzahl nach Ansicht der Staatsregierung ausreichend?

Nach Einschätzung des Zentrums für Prävention und Gesundheitsförderung erscheint hinsichtlich der aktuell vorliegenden Anzahl an Anträgen auf Erlaubniserteilung und der Anmeldungen im letzten Schulungsdurchlauf die Anzahl an Schulungen derzeit ausreichend.

8.1 Ist eine Ausweitung der Schulungsplätze geplant, wenn ja, ab wann und in welchem Umfang?

Die Schulungen werden bedarfsbezogen geplant. Eine Ausweitung der Schulungsplätze ist über eine erhöhte Frequenz der stattfindenden Schulungen möglich.

8.2 Ist es möglich, diese Schulung auch in anderen Bundesländern zu absolvieren?

8.3 Wird diese dann im Antragsverfahren im Freistaat anerkannt (falls nein, warum nicht)?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist möglich, die Suchtpräventionsschulungen in anderen Bundesländern zu absolvieren. Die Nachweise von Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder Suchtberatung oder vergleichbar qualifizierten öffentlich geförderten Einrichtungen gemäß § 23 Abs. 4 KCanG aus anderen Bundesländern können nach entsprechender Prüfung der vermittelten Schulungsinhalte im Antragsverfahren in Bayern anerkannt werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.